

**Grosskunden mit Energiebezug in Niederspannung unter 100'000 kWh und Leistungsverrechnung**

**1. Produktebeschrieb**

Konsumangepasste Stromlieferung für Kunden in der Grundversorgung mit mehr als 50'000 kWh Jahresverbrauch, mit gewerblicher oder gewerbeähnlicher Nutzung, Anschlusssicherung bis max. 100 A mit Direktmessung, bis max. 160 A mit Wandlermessung. Die Verrechnung erfolgt im Einfortarif mit Leistungsverrechnung.

**2. Preise und Optionen**

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	<b>Energie</b>	<b>Netznutzung</b>	<b>Preis Netz und Energie</b> exkl. Leistung exkl. Grundgebühr exkl. Blindenergie exkl. Abgaben exkl. MWST
<b>Arbeitspreis</b>			
HT / NT	14.95 Rp /kWh	8.70 Rp /kWh	23.65 Rp /kWh
<b>Leistungspreis</b>		4.60 CHF / kW / Monat	
<b>Grundpreis</b>		20.00 CHF / Monat	
<b>Blindenergiepreis*</b>		1.80 Rp / kvarh	

<b>Zeitzone</b>		
HT	Montag - Freitag	07.00 h - 20.00 h
	Samstag	07.00 h - 13.00 h
NT	übrige Zeit	

\* Der Blindenergieverbrauch soll 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend  $\cos \phi = 0.93$  betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 1.8 Rp/kvarh verrechnet.

**In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:**

- die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers 0.55 Rp/kWh
- die Stromreserve nach Art. 22 und 23 der Winterreserveverordnung 0.23 Rp/kWh
- die Bundesabgabe Netzzuschlag 2.30 Rp/kWh
- die Konzessionsabgabe an die Gemeinde 0.21 Rp/kWh
- die gesetzliche Mehrwertsteuer 8.10%
- allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

**Anwendung**

Die Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EMU und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

**Leistungsermittlung**

Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet.

**Schlussbestimmung**

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

**Rechtsgrundlage**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf den vorliegenden Tarifbestimmungen sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 21. August 2024 beschlossen.

Er wird auf den 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Der Tarif 2024 wird durch diesen Tarif ersetzt.